

Nichtbeachtung der Witterungsbedingungen), ist diese Behörde zu informieren. **Das TLLLR prüft den vorliegenden Fall ausschließlich hinsichtlich eines möglichen Fachrechtsverstößes. Darüber hinausgehende zivilrechtliche Auseinandersetzungen (z.B. zum Schadensersatz) bearbeitet das TLLLR nicht.**

Beweissicherung

Die Handlung muss nachweisbar sein, reine Vermutungen sind im Streitfall juristisch nicht akzeptabel. Die Beweisspflicht liegt dabei beim Anspruchsteller. Wurde der vermeintliche Verursacher des Schadens bei der Handlung nicht beobachtet und gibt es keine anderen Zeugen, ist die sachgerechte Sicherung von Beweisen von entscheidender Bedeutung. Nur bei ausreichender Beweislage lassen sich Schadensersatzansprüche geltend machen. Ist der Verursacher des Schadens bekannt, sollte der Geschädigte bei dieser Person (bzw. bei dessen Landwirtschaftsbetrieb) Auskunft über das applizierte PSM erbitten und eine gütliche Einigung anstreben. Die Höhe des entstandenen Schadens kann anschließend z.B. durch einen beauftragten Sachverständigen ermittelt werden: <https://svv.ihk.de>, <http://www.landwirtschaftskammern.de/sachverstaendige.htm> oder <https://tlllr.thueringen.de/gartenbau/sachverstaendigenwesen>.

Falls der Verursacher nicht kooperiert, besteht die Möglichkeit, bei Gericht mit Hilfe eines Rechtsanwaltes ein selbstständiges Beweisverfahren anzustreben. Die Aufnahme des Schadens sowie evtl. erforderliche Probenahmen werden dann mit Hilfe eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchgeführt. Hierbei ist allerdings Eile geboten, da Pflanzen sich schnell verändern, PSM sich rasch abbauen und so unter Umständen nicht mehr durch eine Laboranalyse nachweisbar sind. Selbst entnommene Proben finden vor Gericht keine Anerkennung.

Die Beweissicherung durch einen Sachverständigen und auch die chemische Analyse der Proben verursachen Kosten und nehmen meist längere Zeit in Anspruch. Die finanziellen Aufwendungen sind hoch und bis zu einer ggf. gerichtlichen Klärung selbst zu tragen. Sie überschreiten oftmals den verursachten Schaden.

Empfehlung: die einvernehmliche Lösung

Bei nachweislich entstandenen Fremdschäden durch PSM im Haus- und Kleingarten sollte der Geschädigte mit dem Verursacher unbedingt eine einvernehmliche Schadensregulierung anstreben, um langwierige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Auch ist eine gemeinsame Lösungsfindung mit Sachverständigen ein weiterer friedvoller Miteinander zuträglicher als eine gerichtliche Streitbeilegung. Empfohlen wird zunächst eine gemeinsame Besichtigung der betreffenden Flächen. Bei dem Gespräch ist zu klären, welches PSM Verwendung fand und wie der Schaden reguliert werden kann (ggf. über die Haftpflichtversicherung des Verursachers). Außerdem gilt es zu klären, wie sich solche Vorkommnisse zukünftig vermeiden lassen. Ist eine Einigung nicht möglich, so steht nicht nur der weitere Weg über die Zivilgerichte offen. Es kann auch versucht werden, den Konflikt außergerichtlich mit der Unterstützung eines Dritten (z. B. eines beauftragten Mediators oder einer Schiedsperson) zu lösen. Einige Kleingartenvereine besitzen ferner eine Schlichtungsstelle. Weitere Informationen: www.schiedsamt.de; www.thueringen-schlichtet.de

Ansprechpartner im TLLLR

Referat Pflanzenschutz und Saatgut

Tel.: +49 361 574198-000; Fax: +49 361 574198-140

E-Mail: pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de

Referat Fachrechts- und Cross Compliance-Kontrollen

Zweigstellen:

Bad Frankenhausen	+49 361 574136-101
Bad Salzungen	+49 361 574112-102
Hildburghausen	+49 361 574137-101
Mühlhausen/Thüringen	+49 361 574138-101
Rudolstadt	+49 361 574189-102
Sömmerda	+49 361 574151-119
Zeulenroda	+49 361 573921-101

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Straße 98, 07743 Jena

Bildnachweis: TLLLR

Juli 2024

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Vegetationsschäden durch Pflanzenschutzmittel

HAUS- UND KLEINGARTEN



Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zulässig

Nur so gekennzeichnete PSM, dürfen vom nicht sachkundigen Anwender im Haus- u. Kleingarten angewendet werden.

Pflanzenschutzmittel (PSM) werden sowohl im privaten Garten als auch im Erwerbsanbau eingesetzt. Dabei garantiert die Einhaltung der Gebrauchsanleitung den Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt vor negativen Auswirkungen durch die Anwendung dieser Mittel. Bei Anwendungsfehlern oder im Falle, das Präparat gelangt nicht nur auf die eigentliche Zielfläche sondern trifft auf benachbarte Kulturen oder Grundstücke, können jedoch Pflanzenschäden entstehen.

Pflanzenschutzmittel

PSM unterliegen einem strengen Zulassungsverfahren, bei dem die Sicherheit von Mensch und Umwelt im Mittelpunkt steht. Im Erwerbsanbau müssen die Anwender von PSM sachkundig sein, d. h. sie verfügen über grundlegende rechtliche und fachliche Kenntnisse im Pflanzenschutz und können diese durch einen amtlichen Sachkundenachweis belegen. Im Haus- und Kleingarten ist dieser Nachweis nicht erforderlich, da der Einzelhandel nur speziell für diesen Bereich zugelassene PSM mit einem verringerten Gefährdungspotenzial anbietet. Verkäufer von PSM sind verpflichtet, in einem Beratungsgespräch auf den sachgerechten Einsatz und eventuell mögliche Risiken durch die Anwendung des Präparates hinzuweisen.

Grundsätzlich dürfen nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen PSM eingesetzt werden. Hierzu zählen auch Anbauflächen in Haus- und Kleingärten. Verboten ist hingegen die Ausbringung auf allen befestigten Bereichen, wie z. B. Bürgersteigen, Terrassen oder Parkplätzen. Ohne eine behördliche Ausnahmegenehmigung stellt der PSM-Einsatz auf diesen Flächen eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

Vorbeugung von Schäden

Bereits im Vorfeld gilt es, Schäden durch PSM zu vermeiden. Der Anwender sollte sich daher vor einer Pflanzenschutzmaßnahme eingehend mit der Gebrauchsanleitung des Präparates vertraut machen und diese strikt befolgen. Sie informiert über die jeweiligen Vorsichtsmaßnahmen bei der Zubereitung und Anwendung eines Mittels. **Bei sachgerechter Anwendung sind PSM selten die Ursache von Vegetationsschäden im Garten.**

Folgende, typische Anwendungsfehler bergen allerdings die Gefahr von Kulturschäden:

- Das PSM wird in einer hierfür nicht zulässigen Kultur ausgebracht.
- Es erfolgt eine Überdosierung des Mittels.
- Die Applikation ölhaltiger Produkte bei starker Sonneneinstrahlung.
- Es werden unverträgliche Tankmischungen aus mehreren Präparaten verwendet.

An Nachbarkulturen können Vegetationsschäden auch durch unbeabsichtigtes Verfrachten der Spritzflüssigkeit auftreten. Bei Beachtung der Witterungsbedingungen während des Mitteleinsatzes (kein Spritzen bei Wind oder Temperaturen über 25 °C) kann die Gefahr von Abdriftschäden durch PSM aber deutlich verringert werden. Empfehlenswert ist zudem die Aufrüstung der Rückenspritze mit einem abdriftmindernden Spritzschirm.

Zur Vorbeugung von Schäden gehört darüber hinaus das gründliche Reinigen von Pflanzenschutzgeräten und die fachgerechte Entsorgung des Reinigungswassers auf den zuvor behandelten Flächen. Andernfalls könnten z. B. Reste eines Unkrautbekämpfungsmittels bei der nächsten Verwendung des Geräts Pflanzen schädigen. Bei Arbeiten in Grenznähe zum Nachbarn muss der Anwender schließlich auch seiner Sorgfaltspflicht nachkommen. Die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zum Nachbargrundstück ist während der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geboten. Bei einer gegebenen Gefährdung ist der Nachbar rechtzeitig zu informieren. Jeder Gartenbesitzer sollte seinen Beitrag zu einem guten Nachbarschaftsverhältnis leisten. Hierzu gehört auch das Bemühen um ein offenes Verhältnis und die rechtzeitige Besprechung von Problemen.

Schäden durch Pflanzenschutzmittel

Vegetationsschäden können zahlreiche Ursachen haben. Meist sind anhaltende Trockenheit, Frost, Streusalzeinträge von Straßen, Nährstoffmangel, Hitze oder auch Pflanzenkrankheiten und Schädlinge für vergilbte Laubblätter oder das Absterben von Pflanzen oder Pflanzenteilen verantwortlich. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) können hierfür ebenfalls ursächlich sein. In der Regel zeigen sich diese Schäden dann aber nicht nur an einer einzigen Pflanze. Auch die umgebende Vegetation (z. B. Rasen oder Unkräuter) ist in dem Fall betroffen.

Fremdverursachte Schäden durch PSM

Erst wenn alle anderen Ursachen auszuschließen sind, sollte die Möglichkeit von Fremdeinwirkung in Betracht gezogen werden. Denn in den seltensten Fällen sind Pflanzenschäden im eigenen Garten dem PSM-Einsatz des Nachbarn zuzuschreiben. Handelt es sich um schwerwiegende Schadfälle (z. B. akute Gesundheitsgefährdung), sollte der Fall sofort dem zuständigen Ordnungsamt oder der Polizei-Dienststelle unter Einbeziehung der zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) angezeigt werden. Die Polizei nimmt den Fall auf und dokumentiert den Schaden. Das TLLLR berät zu Fragen des Pflanzenschutzes. Bei einem mutmaßlichen Verstoß gegen das Fachrecht (z. B. Nichteinhaltung von Abständen,



von links nach rechts: Falsche Mittelwahl – Totalherbizide vernichten den gesamten Rasen und nicht nur die Unkräuter; Blatt- und Blütenaufhellungen an Forsythie – verursacht durch unsachgemäße Herbizidanwendung; Nährstoffmangel an Haselnuss; Fleckige Rosenblüte, verursacht durch Pilzinfektion